

Invekos und Konditionalität

Wichtige Termine 2025



Aus dieser Aufstellung der wichtigsten Termine darf kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Wir empfehlen, die genannten Termine nicht „auszureizen“! Allfällige Änderungen und weitere Details zu diesen Terminen können den LK-Informationen und AMA-Merkblättern entnommen werden. Unabhängig von diesen Terminen wird noch auf die Einhaltung von Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationsverpflichtungen hingewiesen – sei es im Bereich der Konditionalität oder bei Teilnahme an bestimmten ÖPUL-Maßnahmen.

	Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
JÄNNER	1. Jän.	KON	An die ganzjährige Einhaltung der „Konditionalität“ sind gebunden: 1. Direktzahlungen; 2. bestimmte LE-Zahlungen, z. B. ÖPUL, AZ	
	1. Jän.	ÖPUL: BIO	Bio-Betriebe müssen einen durchgängigen Kontrollvertrag ab 1. Jän. bis 31. Dez. vorweisen.	Keine zeitliche Unterbrechung bei Wechsel der Bio-Kontrollstelle
	1. Jän.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	85 % der Ackerfläche müssen zu jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres begrünt sein.	Eine Fläche gilt auch als begrünt, wenn bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden, z. B. max. 30 Tage zwischen Ernte der Hauptfrucht und Anlage der Zwischenfrucht.
	31. Jän.	GAB 2: NAPV	Termin für den Abschluss der betrieblichen Düngeaufzeichnungen des Vorjahres	Ausnahmen bei max. 15 ha LN (mit <2 ha Gemüse) oder >90 % Dauergrünland an der LN
	31. Jän.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Ende des Begrünungszeitraums der Variante 7 (Begleitsaaten im Raps)	Die Beseitigung der ZWF Var. 1 bis 6 ist nur mit mechanischen Methoden erlaubt.
FEBRUAR	1. Feb.	GAB 2: NAPV	Ab 1. Februar ist eine Ausbringung N-haltiger Dünger auf Kulturen mit frühem N-Bedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie auf Kulturen unter Vlies oder Folie zulässig	Die N-Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind.
	15. Feb.	GLÖZ 6	Letzter Tag des Mindestbodenbedeckungszeitraums	Mind. 80 % der Ackerflächen und 50 % der Dauerkulturflächen des Betriebes müssen von 1. November bis 15. Februar eine Mindestbodenbedeckung aufweisen
	15. Feb.	GAB 2: NAPV	Ende des Ausbringungsverbot von N-haltigen Düngemitteln jeder Art auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	Ab 16. Februar ist N-Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind
	15. Feb.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Frühester Umbruch für ab 21. Sept. bis 15. Okt. des Vorjahres angelegte winterharte ZWF	Gem. GLÖZ 6 endet der Mindestbodenbedeckungszeitraum erst nach dem 15. Feb.
	15. Feb.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 2 und 4	
	15. Feb.	ÖPUL: GWA	Ende des Ausbringungsverbot von leichtlöslichen, N-haltigen Düngern gem. Definition auf allen Ackerflächen (außer Mais). Verbot der mineralischen Düngung ÖPUL-konformer Zwischenfrüchte bis Ende des jeweiligen Begrünungszeitraumes.	Gilt für Ackerflächen lt. Gebietskulisse in OÖ. Ab 16. Februar ist N-Düngung zulässig, wenn Boden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt, überschwemmt ist.
	20. Feb.	GLÖZ 8: Landschaftselemente	Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten oder auf Stock gesetzt werden. Als Brut- und Nistzeit gilt der Zeitraum von 20. Februar bis 31. August.	Mit dem „Auf-Stock-Setzen“ von Gehölzen können in den Naturschutzgesetzen der Länder andere „Verbotszeiträume“ festgelegt sein.
	28. Feb.	ÖPUL: GWA	Betriebliche Aufzeichnungen als voraussichtliche Düngeplanung anzulegen	Abschluss der betrieblichen Düngebilanzierung bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres
MÄRZ	1. März	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 5	

	Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
MÄRZ	21. März	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 6	
	21. März	ÖPU: GWA	Ende des Ausbringungsverbot von leichtlöslichen, N-haltigen Düngern gem. Definition in der NAPV auf Ackerflächen mit Mais	Für Ackerflächen lt. Gebietskulisse in OÖ. Düngung von Mais nur unmittelbar vor Anbau, jedoch erst ab 22. März, wenn Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt
APRIL	1. April	MFA	Stichtag für Verfügungsrecht über Flächen und Tiere	Nachweis des Verfügungsrechts zum Beispiel aufgrund von Eigentum oder Pacht
	1. April	MFA	Beginn der Vegetationsperiode	Vegetationsperiode umfasst Zeitraum bis 30. September
	1. April	ÖPUL: Erhaltung gefährdeter Nutztier.	Beginn Mindesthaltedauer bis 31. Dezember. Weitergabe von Rindern an andere Betriebe jedoch nach dem 30. September unter bestimmten Umständen zulässig.	
	1. April	ÖPUL: Tierwohl – Weide	Beginn des Zeitraums für „anrechenbare“ Weidehaltungstage	Mind. 120 Tage Weide bis zum 31. Okt. (optional Weidedauer von mind. 150 Weidetagen)
	15. April	MFA	Letztmöglicher MFA-Abgabetermin, letztmöglicher RAA-Abgabetermin	Grundlage für GAP-Zahlungen, Rückvergütung CO ₂ -Bepreisung und für Agrarmarketingbeitrag 2025
MÄI	15. April	ÖPUL	Spätestmöglicher Termin für die Maßnahmenübernahme	Maßnahme „Almbewirtschaftung“: Maßnahmenübernahme bis 15. Juli möglich
	15. Mai	GLÖZ 6	Nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendete Ackerflächen müssen für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen; Selbstbegrünung zulässig	Umbruch frühestens am 1. Oktober; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist der Umbruch ab 1. August möglich.
MÄI	15. Mai	ÖPUL: NPA	Spätestmöglicher Anlagetermin von Agroforststreifen sowie Grünbrachen mit Code „NPA“ Grünbrachen „NPA“: Selbstbegrünung zulässig; auch bestehende Grünbrachen	Grünbrachen „NPA“: Umbruch frühestens am 15. September; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist Umbruch ab 1. August möglich; max. 4 % Grünbrachen mit Code „NPA“ förderbar
	15. Mai	ÖPUL: UBB, BIO	Spätestmöglicher Anlagetermin von DIV-Flächen am Acker (Code „DIV“ und „DIVRS“) sowie von Mehrnutzenhecken	Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist Umbruch bereits ab 1. August des zweiten Jahres möglich.
	15. Mai	ÖPUL: Erosionsschutz Acker	Begrünte Abflusswege (BAW): Spätestmöglicher Anlagetermin einer winterharten Begrünungsmischung mit Leguminosenanteil unter 50 %	Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres
	15. Mai	ÖPUL: GWA	Auswaschungsgefährdete Ackerflächen (AG): Spätestmöglicher Anlagetermin einer winterharten Begrünungsmischung ohne Leguminosen.	Teilnahmemöglichkeit an AG für Ackerflächen in der Gebietskulisse mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von maximal 40; Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres
	15. Juni	ÖPUL: UBB, BIO	Frühestmöglicher Nutzungstermin von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVSZ“. Wichtig: Die erste Nutzung darf frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erfolgen. Eine Nutzung am 15. Juni ist nicht generell zulässig!	Ab dem 15. Juli ist eine Nutzung jedenfalls zulässig. Eine Vorverlegung der Termine 15. Juni und 15. Juli ist bei entsprechender Vegetationsentwicklung möglich (www.mahdzeitpunkt.at).
JUNI	30. Juni	ÖPUL: Erosionsschutz Acker	Spätestmöglicher Zeitpunkt für die Anlage einer Untersaat	Betrifft die Kulturen Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume. Untersaat mit mind. 3 Mischungspartnern. Bei Winterackerbohne späteste Anlage einer Untersaat bis 30. April
	Ab Ernte Hauptkultur	GAB 2: NAPV	Das Ausbringen von leichtlöslichen N-haltigen Düngemitteln auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) ist ab der Ernte der Hauptfrucht verboten.	Das Ausbringen dieser Düngemittel auf Raps, Gerste oder ZWF ist bis 31. Oktober zulässig, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.
JULI	15. Juli	ÖPUL: UBB, BIO	Nutzung von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVSZ“ ist generell möglich. Frühestmöglicher Nutzungstermin von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVRS“	Reinigungsschnitt im 1. Jahr bei „DIVRS“ auch vorher möglich

	Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
JULI	15. Juli	ÖPUL Almbewirtschaftung	Optionaler Zuschlag „Almweideplan“: spätestester Zeitpunkt zur Erstellung des Almweideplans sowie spätestester Zeitpunkt zur Absolvierung einer entsprechenden Bildungsveranstaltung im ersten Jahr	
	15. Juli	DIZA, ÖPUL, AZ	Spätester Termin für die rechtzeitige Abgabe der Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste	Sämtliche Tiere müssen spätestens zum Stichtag 15. Juli erstmals aufgetrieben worden sein.
	29. Juli	DIZA, ÖPUL, AZ	Alm-/Weidemeldung Rinder innerhalb von 14 Kalendertagen; Schafe u. Ziegen innerhalb sieben Kalendertagen; spätestens jedoch bis 29. Juli	
	31. Juli	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 1; frühestmöglicher Umbruch am 10. Oktober	Mind. 5 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien. Befahrungsverbot bis 30. September. Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst.
AUGUST	1. Aug.	GLÖZ 6	Frühestmöglicher Termin für den Umbruch von Grünbrachen „ohne Code“ zum Anbau einer Winterung oder ZWF	Umbruch von Grünbrachen „ohne Code“ ist generell ab 1. Oktober zulässig. Nutzungsverbot besteht bei allen Grünbrachen bis Jahresende.
	1. Aug.	ÖPUL: NPA	Frühestmöglicher Termin für die Pflege von 50 % der Grünbrachen „NPA“; max. zwei Pflegedurchgänge pro Jahr	50 % der Grünbrachen „NPA“ dürfen bereits früher gepflegt werden; Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung zusätzlich vor dem 1. August zulässig
	1. Aug.	ÖPUL: NPA	Frühestmöglicher Termin für den Umbruch von Grünbrachen „NPA“ zum Anbau einer Winterung oder ZWF	Ab 15. September ist Umbruch von Grünbrachen „NPA“ generell zulässig; Nutzungsverbot bis Jahresende
	1. Aug.	ÖPUL: UBB, BIO	Frühestmöglicher Termin für Pflege/Nutzung von 75 % der Acker-DIV(RS)-Flächen; frühester Termin zur Beweidung von Acker-DIV-Flächen (Beweidung von Acker-DIVRS-Flächen nicht erlaubt); max. zwei Pflegedurchgänge/ Nutzungen pro Jahr	Pflege/Nutzung von 25 % der Acker-DIV(RS)-Flächen vor 1. August erlaubt; Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung zusätzlich vor 1. August zulässig; Mindestpflege/-nutzung pro Jahr: DIV: 1x jedes 2. Jahr; DIVRS Var. 1: 1x pro Jahr; DIVRS Var. 2: 1x jedes 2. Jahr
	1. Aug.	ÖPUL: UBB, BIO	Frühester Umbruch von Acker-DIV-Flächen im zweiten Beantragungsjahr ab 1. August, sofern Winterung oder ZWF angebaut wird	Ab 15. September des zweiten Jahres ist Umbruch von Acker-DIV-Flächen generell zulässig; Nutzungsverbot bei Grünbrachen besteht bis Jahresende.
	5. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagetermin Begrünungen Var. 2; frühester Umbruch 15. Feb. Folgejahre	Mind. 7 Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfamilien.
	10. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätest möglicher Anlagetermin für Begrünungen der „flexiblen“ Variante 1; frühestmöglicher Umbruch 70 Kalendertage nach der Anlage, jedoch nicht vor dem 15. September	Mind. 5 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis einschließlich 14. September; nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst
	15. Aug.	ÖPUL: UBB, BIO	Spätester Nutzungstermin von Grünland-DIV-Flächen der Variante „DIVAGF“	Nach dem 15. August bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr kein Befahren erlaubt (überqueren jedoch zulässig); „DIVAGF“-Flächen sind im Folgejahr mit „DIVSZ“ zu beantragen.
	16. Aug.	ÖPUL: Bewirtschaftung Bergmäher	Nachweide von Bergmähern zulässig	Bergmäher dürfen grundsätzlich nicht beweidet werden, ab 16. August aber jedes Jahr.
	20. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlage Begrünungen Var. 3; frühester Umbruch am 15. November	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
	31. Aug.	GLÖZ 8: Landschaftselemente	Schnittverbot von Hecken und Bäumen während Brut- und Nistzeit (20. Feb. bis 31. Aug.)	Die Naturschutzgesetze der Länder sind diesbezüglich gesondert zu betrachten.
	31. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Anlage Begrünungen Var. 4; frühestmöglicher Umbruch 15. Feb. Folgejahr	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
	31. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Bekanntgabe der Begrünungsvarianten 1, 2 und 3 im MFA 2025	Vorgangsweise: Beantragung im MFA bzw. Korrektur zum MFA
SEPTEMBER	15. Sept.	ÖPUL: UBB, BIO	Ab 15. Sept. des zweiten Jahres Umbruch von Acker-Biodiversitätsflächen generell zulässig	Nutzungsverbot für Grünbrachen gilt jedoch bis Jahresende.
	15. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die bis spätestens am 10. August angelegte „flexible“ Begrünungsvariante 1; Achtung: Umbruch frühestens 70 Kalendertage nach erfolgter Anlage	Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst; Ackerfütterkulturen und Grünbrachen gelten nicht als gültige Folgekulturen.

	Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
SEPTEMBER	20. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Anlage für Begrünungen Var. 5; frühester Umbruch 1. März Folgejahr	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
	20. Sept.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagetermin für abfrosthende Zwischenbegrünungen	Mind. 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien; ab 21. Sept. bis 15. Okt. Anlage überwiegend winterharter Kulturen (auch in Reinsaat). Umbruch frühestens am 15. Febr. des Folgejahres erlaubt
	30. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Bekanntgabe der Begrünungsvarianten 4, 5, 6 und 7 im MFA 2025	Vorgangsweise: Beantragung im MFA bzw. Korrektur zum MFA
OKTOBER	1. Okt.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Ausbringung leichtlöslicher N-haltiger Düngemittel auf Dauergrünland und Ackerfütter ist von 1. Okt. bis 29. Nov. mit 60 kg N (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) je Hektar begrenzt	
	15. Okt.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Spätester Anbau für Raps, Gerste und ZWF, wenn noch eine Düngung mit leichtlöslichen N-haltigen Düngemitteln im Herbst erfolgen soll (Ausbringung leichtlöslicher N-haltiger Düngemittel bis 31. Oktober möglich, sofern Anbau bis 15. Oktober erfolgte)	Nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur dürfen max. 60 kg/ha (lagerfallend) ausgebracht werden. Düngung nur auf lebende Pflanzendecke bzw. unmittelbar vor Anbau.
	15. Okt.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 6; frühestmöglicher Umbruch am 21. März 2025	Mögliche winterharte Kulturen: Grünschnittroggen lt. Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Wintererbse, Wintererbsen (inkl. Perko)
	15. Okt.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagetermin von Zwischenfrüchten	Bei Anlage nach 20. Sept. nur winterharte Kulturen erlaubt – Reinsaaten winterharter Kulturen zulässig. Ab dem 16. Okt. können nur Hauptfrüchte angelegt werden.
	15. Okt.	ÖPUL: GWA	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher, N-haltiger Düngemittel für Acker (außer Ackerfütter)	Ausbringungsverbot endet in Gebietsk. OÖ am 15. Februar (Mais am 21. Februar) des Folgejahres.
NOVEMBER	1. Nov.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-haltiger Düngemittel auf Ausnahmekulturen wie Raps, Gerste oder ZWF	Ausnahmekulturen sind Raps, Gerste, ZWF, wenn Anbau bis 15. Oktober; im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, wenn Anbau bis 31. August; im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung, wenn Anbau bis 31. August und Erdbeeren, sofern Anbau bis 31. August.
	1. Nov.	GLÖZ 6	Mind. 80 % der Ackerfläche und 50 % der Dauerkulturflächen des Betriebes müssen zwischen 1. November und 15. Februar jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen	Mindestbodenbedeckung auf Acker: Anlage einer Kultur (Winterung/ZWF), Belassen von Ernterückständen oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung. Ausnahmen möglich
	1. Nov.	ÖPUL: „ZWF“ und „System Immergrün“	Frühestmöglicher Termin für Häckseln, Mulchen, Mahd ohne Abtransport bzw. Walzen von über den Winter bestehenden Immergrün-Begrünungen sowie der Zwischenfrucht-Var. 2 bis 6	
	1. Nov.	MFA	Voraussichtlicher Start der MFA-Saison 2026; RAA wieder möglich	Ende der MFA-2026-Antragsfrist und der RAA-Frist: 15. April 2026
	15. Nov.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die bis 20. August angelegten Begrünungen der Var. 3	
	30. Nov.	ÖPUL: Bodennahe Gülleausbringung und -separation	Spätestmögliche Bekanntgabe bodennah ausgebrachter bzw. separierter Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen für 2025	Vorgangsweise: Korrektur zum MFA 2025
30. Nov.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-haltiger Dünger Dauergrünl. und Ackerfütterfl.	Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.	
30. Nov.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot langsamlöslicher N-haltiger Düngemittel auf LN	Ausbringungsverbot gilt bis 15. Februar des Folgejahres.	

Abkürzungen: AZ = Ausgleichszulage; BIO = Biologische Wirtschaftsweise (ÖPUL); DIV = Biodiversitätsfläche (UBB, Bio); DIZA = Direktzahlungen; GAB = Grundanforderungen an die Betriebsführung; GAP = Gemeinsame Agrarpolitik; GLÖZ = Guter ldw. und ökologischer Zustand; GWA = Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker; KON = Konditionalität (beinhaltet GAB und GLÖZ); LE = Ländliche Entwicklung; MFA = Mehrfachantrag; N = Stickstoff; NPA = Nichtproduktive Ackerflächen; ÖPUL = Österreichisches Umweltprogramm; RAA = Referenzänderungsantrag; UBB = Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (ÖPUL); ZWF = Zwischenfrucht